

Schutz-und Hygienekonzept der Stadt Marktleuthen zur Nutzung der städtischen Schulsporthalle; gültig ab 14. Juni 2021

Die Stadt Marktleuthen stellt die Schulsporthalle unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainings-betrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene-und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

Allgemeine Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb

Grundlage für die Nutzung der Schulsporthalle sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in der städtischen Schulsporthalle verpflichtet:

1. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
2. Trainingseinheiten sind grundsätzlich auf maximal 120 Minuten beschränkt. In jedem Fall ist nach einer Nutzung von 120 Minuten eine 15 minütige Lüftung vorzunehmen.
3. Die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt, es ist eine FFP2-Maske zu tragen. Duschen ist erlaubt. Die Duschräume dürfen jeweils von maximal 2 Personen gleichzeitig betreten/genutzt werden. Von den vier Duschpanelen im Duschaum dürfen nur die beiden äußeren genutzt werden.

3. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Marktleuthen ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.
4. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
5. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
6. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten städtischen Gelände (insbes. Parkplatz), außer beim Duschen, grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
7. Begleitpersonen sind erlaubt; Zuschauer sind nicht erlaubt.
8. Folgenden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs-oder Geschmacksinnes).
 - Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Schulgelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.

10. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
11. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
12. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Zusätzlich kann noch die Kontaktermittlung über Luca-App mittels QR-Code erfolgen.

13. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften

1. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt/desinfiziert werden.
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer selbst zu dokumentieren, aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen vorzuhalten.
7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert die Stadt Marktleuthen unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z.B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen)
9. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere der Stadt Marktleuthen im Rahmen des

aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind. Ist dies nicht möglich, ist jeweils nach 20 Minuten Training eine 5 minütige Lüftungspause durchzuführen
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)
3. Soweit möglich, müssen die Umkleide-und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden.

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgenden Höchstpersonenzahlen für den Trainingsbetrieb festgelegt:

1/3-Halle 30 Personen und 2/3-Halle 60 Personen

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten.

Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

Schutzvorschriften im Wettkampfbetrieb

Es sind nur Wettkämpfe für kontaktlosen Sport erlaubt. Es gelten die allgemeinen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb außer Nummer 11., sowie die besonderen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb und das

Lüftungskonzept, ohne die Höchstpersonenanzahl im Trainingsbetrieb, analog.

Im Wettkampfbetrieb gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die zulässige Höchstpersonenanzahl.

Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatliche Seite oder insbesondere der Stadt Marktleuthen im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind vorrangig zu befolgen.

Hinweis-und Belehrungspflichten

Die Stadt Marktleuthen übergibt dieses Schutz-und Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen Schulsporthalle allen Nutzern gegen Unterschrift zur Kenntnis.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz-und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene-und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Marktleuthen wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Marktleuthen, 14. Juni 2021

Stadt Marktleuthen



Kaestner

Erste Bürgermeisterin

